



Wichtige Zahlen aus der Sozialversicherung 2010

Stand: Jänner 2010

ASVG-Pension Pensionsanpassung 2010

Pensionen bis zu einer Höhe von 2.466,- Euro brutto werden um 1,5 Prozent angepasst. Pensionen ab 2.466,01 Euro erhalten einheitlich 36,99 Euro Fixbetrag.

Dazu kommt noch eine **Einmalzahlung**, die mit der Dezemberpension 2009 (also am 31. Dezember 2009) ausbezahlt wird, und die wie folgt errechnet wird:

* bis zu 1.200 Euro beläuft sich die Einmalzahlung auf 4,2% des Gesamtpensionseinkommens,

* mehr als 1.200 Euro bis zu 1.300 Euro beläuft sich die Einmalzahlung auf eine Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2% auf 0 % des Gesamtpensionseinkommens linear absinkt.

Krankenversicherungsbeitrag für Pensionisten (incl. 0,1 % Freizeit-Unfallversicherungsbeitrag)	ASVG/GSVG: 5,1 % BSVG: 5,6 % (incl. 0,5 Solidaritätsbeitrag)
--	---

Pflegegeld Das **Pflegegeld** beträgt für das Kalenderjahr 2010 monatlich

Stufe 1	€ 154,20		
Stufe 1	€ 203,10	(Zuerkennung vor dem 1. Mai 1996)	
Stufe 2	€ 284,30	Stufe 5	€ 902,30
Stufe 3	€ 442,90	Stufe 6	€ 1.242,-
Stufe 4	€ 664,30	Stufe 7	€ 1.655,80

Pflegeförderung – 24-Stunden-Pflege	ab 1. November 2008		
	Selbstständige	€ 550,-/ Monat	Unselbstständige € 1.100,-/ Monat

Die Vermögensgrenze entfällt.

Ausgleichszulage Erreichen Pension und anrechenbare Einkünfte nicht den Richtsatz, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage.

Richtsätze	Alleinstehende Pensionisten	€ 783,99
	Ehepaar im gemeinsamen Haushalt	€ 1.175,45 *

* gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr		Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	€ 288,36	Halbwaisen	€ 512,41
Vollwaisen	€ 432,97	Vollwaisen	€ 783,99

Erhöhung des Richtsatzes bei Eigenpensionen für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht und dessen eigenes **Nettoeinkommen € 288,36** nicht erreicht ..€ 82,16

Anmerkung: Die Richtsätze sind Bruttobeträge. Davon ist der Einbehalt (ASVG) für Krankenversicherung (5,1 %) der Pensionisten abzuziehen.

Kinderzuschuss für Pensionen mit Stichtag ab dem 1.7.1993 einheitlich € 29,07

Gebührenbefreiungen Das steuerpflichtige Einkommen (auch wenn davon noch keine Steuer zu zahlen ist) wegen

Mittellosigkeit **alleinstehenden Personen** monatlich € 878,07

bei einem **Zweipersonenhaushalt** monatlich € 1.316,50

-Rundfunkgebühr (lt. GIS) nicht übersteigen. Es sind die **Einkünfte aller Mitbewohner** zusammenzuzählen.

Pro weiterer Person im Haushalt zusätzlich € 92,02

(Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen)

-Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten (ehemals Telefonbefreiung) – für max. 36 Monate

Antragstellung bei **GIS**, Positiver Bescheid muss an den Telefonanbieter (zur Auswahl stehen derzeit: Telekom Austria TA AG, Multikom Austria Telekom GmbH, mmc kommunikationstechnologie GmbH, AICALL Telekomm.-Dienstleistungs GmbH, Kabel-TV Amstetten GmbH, Mobilkom Austria AG, T-Mobile Austria GmbH, Orange Austria Telecommunication GmbH, "3" - Hutchison 3G Austria GmbH) weitergeleitet werden.

Wichtige Informationen:

* Bezieher von Pflegegeld und Gehörlose müssen beim **Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt** kein Einkommen nachweisen.

* Für die **Befreiung von den Rundfunkgebühren** ist dieser Nachweis jedoch notwendig.

* Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt ist nur bei einem Festnetzanschluss oder einem Wertkartenhandy möglich.

Folgende **Pauschalbeträge** können noch vom Einkommen abgezogen werden:

Bei Eigenheim € 105,38 für Diäten: Diabetes € 70,-- Magen/Darm € 42,-- Galle/Leber/Niere € 51,--

-Rezeptgebühr (Wenn erhöhter Medikamentenbedarf nachweisbar)	Das Nettoeinkommen darf bei	
	alleinstehenden Personen monatlich	€ 901,59
	bei einem Zweipersonenhaushalt monatlich	€ 1.351,77
	nicht übersteigen.	
	Pro Kind zusätzlich	€ 82,16

Rezeptgebühr Pro Medikament € 5,00 (seit 1.1.08 bis höchstens 2 Prozent des Jahresnettoeinkommens ohne Sonderzahlungen – danach Befreiung von der Rezeptgebühr)

Heilbehelfe -	Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc)	mindestens	€ 27,40
Kostenanteil	Sehbehelfe	mindestens	€ 82,20

Für Kinder, die das 15. LJ noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Krankenversicherungsbeitrag für kinderlose Partner ohne Einkommen

3,4 % vom Bruttoeinkommen des Partners höchstens € 163,03

Geringfügige Beschäftigung	Das Entgelt darf	täglich	€ 28,13
		monatlich	€ 366,33
	nicht übersteigen (ASVG)		

Höchstbeitrag zur Höherversicherung jährlich € 8.220,--

Höchstbeitragsgrundlage	nach dem ASVG	monatlich	€ 4.110,--
	nach dem BSVG, GSVG	monatlich	€ 4.795,--

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 22 Jahre“) bei Stichtag im Jahr 2010 ASVG, GSVG, BSVG € 3.533,09

Höchstpension (80 % der Höchstbemessungsgrundlage) ASVG, BSVG, GSVG € 2.826,47

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (ASVG, GSVG, BSVG) € 893,75

Witwen/Witwerpension

beträgt ab einem Stichtag 1. Oktober 2000 (Todesstag 2. September 2000 oder später) zwischen 0 und 60 Prozent der Pension des/der Verstorbenen. Der Prozentsatz hängt zunächst von der Berechnungsgrundlage (Einkommen in den letzten zwei Jahren vor dem Stichtag) des/der Ehepartnerin und der eigenen ab:

***40-prozentige Pension** bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen

***60-prozentige Pension**, wenn die Berechnungsgrundlage des/der Hinterbliebenen lediglich 1/3 der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen beträgt

***die Pension beträgt null**, wenn die Berechnungsgrundlage des/der Hinterbliebenen um mehr als 2 1/3 mal höher ist als die des/der Verstorbenen

*Eine **Schutzklausel** sieht vor, dass die Witwen/Witwerpension **auf bis zu 60 % zu erhöhen ist**, wenn die Summe aus Witwen/Witwerpension und eigenem Einkommen den Schutzbetrag von € 1.696,27 monatlich nicht erreicht

***keine Witwer- bzw. Witwenpension** erhalten Personen, deren Erwerbseinkommen oder Erwerbseinkommen das Doppelte der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage überschreitet (derzeit monatlich € 8.220,--)

Berufstätigkeit, Alle **vorzeitigen Alterspensionen** fallen weg, wenn und solange

Erwerbseinkommen Pensionsversicherungspflicht daneben besteht.

und Pensionen aus eigener Bei **unselbständiger Erwerbstätigkeit** besteht bis zu einem Einkommen von monatlich € 366,33 keine Pensionsversicherungspflicht.

Versicherung Bei „**normalen**“ **Alterspensionen** hat eine zusätzliche Erwerbstätigkeit – unabhängig vom Einkommen – keinen Einfluss auf die Pensionshöhe.

Ab 1. Jänner 2005 gibt es zusätzlich einen **besonderen Höherversicherungsbetrag**, wenn eine Erwerbstätigkeit, die zu einer Pflichtversicherung führt, ausgeübt wird.

Invaliditäts- (Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-) Pensionen

Ab Stichtag 1. Jänner 2001: Anrechnungsbestimmungen bei einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 Ab einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Bruttopension und Erwerbseinkommen) von € 1.037,20 gebührt eine Teilpension, Verminderung der Pension um einen Anrechnungsbetrag. Dieser darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 Prozent der Pension übersteigen.

Rat & Hilfe beim Pensionistenverband Österreichs
Beratung in Pensionsfragen, bei Gebührenbefreiungen, zu Fragen des Pflegegeldes,
bei Steuer-, Rechts- und Testamentsangelegenheiten steht allen PVÖ-Mitgliedern in allen
neun Landesorganisationen kostenlos zur Verfügung.